

- Förder- und Bonusprogramm der Stadt Ingelheim am Rhein zur energetischen Wohngebäudesanierung

Förderzweck

Die Stadt Ingelheim am Rhein gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieses Förder- und Bonusprogrammes Fördermittel für die energetische Sanierung bestehender Wohngebäude, die im Stadtgebiet der Stadt Ingelheim am Rhein liegen.

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit Minderung des Heizenergieverbrauchs in der Stadt Ingelheim am Rhein durch Wärmeschutzmaßnahmen oder Erneuerung der Heizungstechnik. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Ingelheim am Rhein geleistet.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ingelheim am Rhein, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nach Maßgabe und unter Anwendung der Regelungen dieser Richtlinie. Wenn keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann keine Förderung gewährt werden.

Das Förder- und Bonusprogramm enthält Regelungen zu drei unterschiedlichen

Programmen:

Programm 1: Förderprogramm „Sanierungsberatung +Plus“

Programm 2: Bonusprogramm „Energieeffizientes Eigenheim +Plus“

Programm 3: Förderprogramm „Energieeffiziente Mehrfamilienhäuser“

Programm 1: Förderprogramm „Sanierungsberatung +Plus“

Die Stadt Ingelheim fördert die Energieberatung für Eigenheime und Mehrfamilienhäuser
Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Wohnungseigentümergeinschaften haben die Möglichkeit, nach dem Förderprogramm des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der „Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort „Vor- Ort- Beratung“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, eine Energieberatung durch einen qualifizierten Berater durchführen zu lassen (BAFA- Vor- Ort- Beratung).

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt einen Zuschuss in Höhe von 60 Prozent der förderfähigen Beratungskosten; maximal 800 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern und maximal 1.100 Euro bei Wohnhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten, der mit dieser städtischen Förderung aufgestockt werden kann. Der städtische Zuschuss zur BAFA-Vor-Ort Beratung kann direkt bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein beantragt werden, nachdem die Sanierungsberatung (Vor-Ort-Beratung) nach dem BAFA Förderprogramm in Anspruch genommen wurde. Hierfür sind die Rechnung des Beraters und die Unterlagen, die der Berater zusammengestellt hat vorzulegen.

Für die Förderung gelten folgende verfahrensrechtliche und inhaltliche Regelungen.

1.1 Gegenstand der Förderung

1.1.1 Antragsberechtigt sind:

Eigentümer/Wohneigentümergeinschaften von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum mit Objektstandort in Ingelheim am Rhein für welchen nach Maßgabe der Ziffer 2.2 der „Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort „Vor-Ort-Beratung““, vom 29. Oktober 2014 (Vor-Ort Richtlinie) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige vor dem 01.02.2002 angezeigt wurde.

1.1.2 Förderfähig ist eine bereits durchgeführte sog. „Vor-Ort-Beratung“ in Anlehnung an das BAFA Förderprogramm.

Es kann zwischen zwei Beratungsvarianten gewählt werden:

- eine Sanierung des Wohngebäudes (zeitlich zusammenhängend) zum KfW-Effizienzhaus (Komplettsanierung) oder
- eine umfassende energetische Sanierung in Schritten mit aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen (Sanierungsfahrplan).

Näheres zu den neuen Förderkonditionen sind in der „Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort „Vor-Ort-Beratung““, vom 29. Oktober 2014 (Vor-Ort Richtlinie) in der jeweils gültigen Fassung geregelt, die für die städtische Förderung ergänzend gilt

1.1.3 Förderhöhe

Der Zuschuss für eine BAFA-Vor-Ort Beratung nach Ziffer 1.1.2 beträgt 30 Prozent der förderfähigen Beratungskosten (Gesamtberatungskosten vor Abzug des BAFA Zuschusses); maximal 200 Euro für Ein- und Zweifamilienhäuser und maximal 300 Euro für Wohnhäuser ab 3 Wohneinheiten, Höchstbeträge für jeweils ein Objekt.

1.2 Kumulierbarkeit

Die Kombination der städtischen Förderung gemäß diesen Richtlinien mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der finanziellen Aufwendungen nicht übersteigt. Bundes- und Landesförderprogramme, sowie Förderprogramme des Landkreises Mainz-Bingen, KfW- und BAFA-Mittel haben Vorrang vor dem Programm 1: Förderprogramm „Sanierungsberatung +Plus“ des Förder- und Bonusprogramms zur energetischen Wohngebäudesanierung der Stadt Ingelheim am Rhein.

1.3 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

1.3.1 Der Förderantrag für die bereits durchgeführte BAFA Vor-Ort-Beratung muss innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Rechnung für die BAFA-Vor-Ort Beratung beim Antragsteller schriftlich bei der Stadtverwaltung Ingelheim eingegangen sein.

1.3.2 Folgende relevante Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- Zuwendungsbescheid der BAFA Vor-Ort-Beratung an den Berater
- Rechnung der BAFA Vor-Ort-Beratung
- Beratungsbericht in digitaler oder in Papierform

Bei Eigentümergemeinschaften zusätzlich:

- Liste der Wohnungseigentümer (natürliche Personen) mit Angabe von Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumsanteils
- Kopie der Vollmacht für die Antragstellung

Für Wohnungseigentümer erfolgt die Antragstellung gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft (z.B. durch den Hausverwalter o.ä.). Die Fördersumme wird immer für das ganze Gebäude gewährt. Handelt es sich um Sondereigentum kann sich der Förderbetrag auch auf einzelne Wohnungen aufteilen. Hierfür muss die Einwilligung der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegen.

1.3.3 Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

1.3.4 Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet.

1.3.5 Alle **Antragsformulare** stehen unter www.ingelheim.de zum Download zur Verfügung.

1.4 Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ingelheim am Rhein, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

1.5 Antragsstelle

Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, Amt für Bauen, Planen und Umwelt, Neuer Markt 1, 55218 Ingelheim

1.6 Schlussbestimmungen

Sollten sich die genannten BAFA- Förderprogramme ändern, tritt diese Richtlinie bzgl. des Programmes 1 außer Kraft. Über einen Neuerlass entscheidet der Stadtrat.

1.7 Inkrafttreten

Das Programm 1: Förderprogramm „Sanierungsberatung +Plus“ des Förder- und Bonusprogramms zur energetischen Wohngebäudesanierung der Stadt Ingelheim am Rhein tritt ab 01.09.2016 in Kraft.

Programm 2: Bonusprogramm „Energieeffizientes Eigenheim +Plus“

Die Stadt Ingelheim fördert energetische Sanierungsmaßnahmen für Eigenheime

Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern und Wohnungseigentümergeinschaften in Ingelheim, die bereits das Förderprogramm des Landkreises Mainz-Bingen „Energieeffiziente Gebäudesanierung“ in Anspruch genommen haben, können von der Stadt Ingelheim einen zusätzlichen Bonus beantragen. Nochmal die Hälfte des bereits ausgezahlten Zuschusses durch die Kreisverwaltung können Eigentümer als +Plus von der Stadt Ingelheim zu Ihren bereits durchgeführten energetischen Sanierungsmaßnahmen erhalten.

Hierfür werden die Unterlagen, die bereits bei der Kreisverwaltung eingereicht wurden benötigt. Mit diesem +Plus soll das Engagement für den Klimaschutz bekräftigt werden.

Für die Förderung gelten folgende verfahrensrechtliche und inhaltliche Regelungen.

2.1 Gegenstand der Förderung

2.1.1 Antragsberechtigt sind:

Eigentümer/Wohneigentümergeinschaften von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum mit Objektstandort in Ingelheim am Rhein für welchen nach Maßgabe der Ziffer 2.2 der „Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort „Vor-Ort-Beratung““, vom 29. Oktober 2014 (Vor-Ort Richtlinie) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige vor dem 01.02.2002 angezeigt wurde.

2.1.2 Förderfähig sind folgende Maßnahmen nach dem KfW*-Programm 430 (KfW-Effizienzhaus 115 bis 55, Denkmal oder Einzelmaßnahmen), (*Kreditanstalt für Wiederaufbau)

- Wärmedämmung von Außenwänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern und Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage

2.1.3 Förderfähig sind folgende Maßnahmen nach dem Förderprogramm des BAFA*- „Heizen mit Erneuerbaren Energien“

- Biomasse, Solarthermie, Wärmepumpen sowie Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (Mini-KWK)

*(Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle)

2.1.4 Förderfähig ist der Austausch von Heizungsanlagen gegen Brennwerttechnikanlagen (Gas/ Öl) ausschließlich als kombinierte Heizungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger. Darunter fallen Biomasseanlagen, Wärmepumpen und Solarthermieanlagen wie in den Techn. Mindestanforderungen der KfW beschrieben.

Nicht gefördert werden Einzelöfen.

2.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Anträge stellen können:

- 2.2.1 Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden mit max. 2 Wohneinheiten, welche eine Zuwendungsgewährung für Maßnahmen des Förderprogramms des Landkreis Mainz-Bingen „Energieeffiziente Gebäudesanierung“ erhalten haben.
- 2.2.3 Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften, welche eine Zuwendungsgewährung für Maßnahmen des Förderprogramms des Landkreis Mainz-Bingen „Energieeffiziente Gebäudesanierung“ erhalten haben.
Für Wohnungseigentümer erfolgt die Antragstellung gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft (z.B. durch den Hausverwalter o.ä.).
Die Fördersumme wird immer für das ganze Gebäude gewährt. Handelt es sich um Sondereigentum kann sich der Förderbetrag auch auf einzelne Wohnungen aufteilen. Hierfür muss die Einwilligung der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegen.
- 2.2.4 Es werden nur durch Fachunternehmen durchgeführte Maßnahmen gefördert. Maßgeblich ist insoweit die Förderrichtlinie des LK Mainz-Bingen.
- 2.2.5 Nicht gefördert werden:
- Eigenleistungen und gebrauchte Anlagen.
 - Maßnahmen, bei denen Tropenholz eingesetzt wurde, soweit nicht die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung durch Zertifizierung nach Forest Stewardship Council oder vergleichbare Zertifizierungsstellen nachgewiesen ist.
 - Maßnahmen, bei denen FCKW-haltige Baumaterialien eingesetzt wurden
 - Maßnahmen an Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Ferienwohnungen.
 - Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung wird die Förderung entsprechend dem Verhältnis aus Wohn- und Gewerbefläche anteilig ermittelt und festgesetzt.
- 2.2.6 Die Maßnahmen entsprechen nachweislich den Förderprogrammen der KfW „Effizient Sanieren Nr. 430 bzw. 151/152“, bzw. dem „MAP“-Förderprogramm des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung.

2.3 Förderhöhe

- 2.3.1 Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent der Auszahlungssumme der Zuwendungsgewährung des Förderprogramms des Landkreises Mainz-Bingen „Energieeffiziente Gebäudesanierung“.
- 2.3.2 Im Zuge einer energetischen Sanierung erfolgt eine zusätzliche Förderung mit jeweils 50 Prozent der Auszahlungssumme der Zuwendungsgewährung des Förderprogramms des Landkreises Mainz-Bingen „Energieeffiziente Gebäudesanierung“ unabhängig vom Förderhöchstbetrag, für:
- 2.3.2.1 die Durchführung des hydraulischen Abgleich nach Verfahren B (VdZ Formular) mit einem Betrag von maximal 150.- € (für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser) und von maximal 300.- € (für Wohnungseigentümergeinschaften). Die Kosten der Durchführung sind in den Kostennachweisen separat aufzuführen.

2.3.2.2 die Durchführung eines Blower Door Tests oder für Thermographieaufnahme/n vor oder nach Ausführung der Maßnahme mit einem Betrag von maximal 100.- € (für Ein- / Zweifamilienwohnhäuser) und von maximal 200.- € (für Wohnungseigentümergeinschaften).

2.3.2.3 den Einbau von Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Holzfaser, Zellulose, Hanf, Stroh usw.) mit einem Betrag von maximal 1,50.- €/ m². Bei Verwendung verschiedener Dämmmaterialien in einem Bauteil (z.B. Dachdämmung) muss der überwiegende Teil der Energieeinsparung mit den natürlichen Dämmstoffen nachweislich erzielt werden.

2.4 Kumulierbarkeit

Die Kombination der städtischen Förderung gemäß diesen Richtlinien mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der finanziellen Aufwendungen nicht übersteigt. Bundes- und Landesförderprogramme, sowie Förderprogramme des Landkreises Mainz-Bingen, KfW- und BAFA-Mittel haben Vorrang vor dem Programm 2: „Energieeffizientes Eigenheim +Plus“ des Förder- und Bonusprogramms zur energetischen Wohngebäudesanierung der Stadt Ingelheim am Rhein.

2.5 Antragsverfahren

2.5.1 Der Förderantrag für die im Programm 2: Bonusprogramm „Energieeffizientes Eigenheim +Plus“ genannte/n Maßnahme/n muss 6 Monate nach Zugang des Auszahlungsbescheides der Kreisverwaltung Mainz-Bingen des Förderprogramms „Energieeffiziente Gebäudesanierung“ beim Antragssteller schriftlich bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein eingegangen sein.

2.5.2 Folgende Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- Auszahlungsbescheid,
- Auszahlungsantrag inklusive der darin geforderten Anlagen,
- Förderantrag inklusive der diesen beizufügenden Unterlagen zum Förderprogramm „Energieeffiziente Gebäudesanierung“ des Landkreises Mainz-Bingen

2.5.3 Bei Eigentümergeinschaften zusätzlich:

- Liste der Wohnungseigentümer (natürliche Personen) mit Angabe von Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumsanteils
- Kopie der Vollmacht für die Antragstellung

2.5.4 Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

2.5.5 Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet.

Alle **Antragsformulare** stehen unter www.ingelheim.de zum Download zur Verfügung.

2.6 Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Antrags- und Bewilligungs-stelle behält sich Ortstermine zur weiteren Prüfung und Kontrolle vor. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ingelheim am Rhein, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

2.7 Antragsstelle

Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, Amt für Bauen, Planen und Umwelt, Neuer Markt 1, 55218 Ingelheim.

2.8 Schlussbestimmungen

Sollten sich die genannten KfW-/ bzw. BAFA- Förderprogramme und/ oder das Förderprogramm des LK Mainz-Bingen „Energieeffiziente Gebäudesanierung“ ändern, tritt diese Richtlinie bzgl. des Programmes 2 außer Kraft. Über einen Neuerlass entscheidet der Stadtrat.

2.9 Inkrafttreten

Das Programm 2: Bonusprogramm „Energieeffizientes Eigenheim +Plus“ des Förder- und Bonusprogramms zur energetischen Wohngebäudesanierung der Stadt Ingelheim tritt ab 01.09.2016 in Kraft.

2.10 Wegfall des Förderprogramms „Energieeffiziente Gebäudesanierung“ der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Sollte die Kreisverwaltung Mainz-Bingen das Förderprogramm „Energieeffiziente Gebäudesanierung“ einstellen, ist eine Förderung für Antragsberechtigte des Programm 2: Bonusprogramm „Energieeffizientes Eigenheim +Plus“ über das Programm 3 „Energieeffiziente Mehrfamilienhäuser“ möglich. In diesem Fall ist der maximale Förderbetrag aus 3.3 anzuwenden.

Programm 3: Förderprogramm „Energieeffiziente Mehrfamilienhäuser“

Die Stadt Ingelheim fördert energetische Sanierungsmaßnahmen für Mehrfamilienhäuser

Die Stadt Ingelheim unterstützt mit dem Förderprogramm „Energieeffiziente Mehrfamilienhäuser“ Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten in Ingelheim, die Ihre Immobilie, von einem Sachverständigen begleitet, energetisch sanieren und optimieren wollen. Eine Zuschussgewährung ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt wird. Förderfähig ist das Erreichen eines KfW-Effizienzhauses oder die Durchführung von Einzelmaßnahmen, wie z.B. Wärmedämmung von Außenwänden, Dachflächen und Geschossdecken und die Erneuerung von Fenstern, Außentüren, Lüftungsanlagen, sowie die Erneuerung von Heizungsanlagen in Kombination mit Erneuerbaren Energien. Einen zusätzlichen Bonus erhalten Antragsteller auf die Durchführung des Hydraulischen Abgleichs, des Blower Door Tests und auf Thermographieaufnahmen. Der Einbau von Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen wird ebenfalls bezuschusst.

Für die Förderung gelten folgende verfahrensrechtliche und inhaltliche Regelungen.

3.1 Gegenstand der Förderung

3.1.1 Antragsberechtigt sind:

Eigentümer von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum mit Objektstandort in Ingelheim am Rhein für welchen nach Maßgabe der Ziffer 2.2 der „Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort „Vor-Ort-Beratung““, vom 29. Oktober 2014 (Vor-Ort Richtlinie) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige vor dem 01.02.2002 angezeigt wurde.

3.1.2 Förderfähig sind folgende Maßnahmen in Anlehnung an das KfW*-Programm 430 (KfW-Effizienzhaus 115 bis 55, Denkmal oder Einzelmaßnahmen), (*Kreditanstalt für Wiederaufbau)

- Wärmedämmung von Außenwänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern und Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage

3.1.3 Förderfähig sind Maßnahmen in Anlehnung an das Förderprogramm des BAFA*- „Heizen mit Erneuerbaren Energien“

- Biomasse, Solarthermie, Wärmepumpen sowie Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (Mini-KWK)

*(Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle)

3.1.4 Förderfähig ist der Austausch von Heizungsanlagen gegen Brennwerttechnikanlagen (Gas/ Öl) ausschließlich als kombinierte Heizungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger. Darunter fallen Biomasseanlagen, Wärmepumpen und Solarthermieanlagen wie in den Techn. Mindestanforderungen der KfW beschrieben.

Nicht gefördert werden Einzelöfen.

3.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.2.1 Anträge stellen können:

Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten

3.2.2 Es werden nur durch Fachunternehmen durchgeführte Maßnahmen gefördert. Bei Zweifeln an der Qualifikation entscheidet die Handwerkskammer.

3.2.3 Nicht gefördert werden:

- Eigenleistungen und gebrauchte Anlagen.
- Maßnahmen, bei denen Tropenholz eingesetzt wurde, soweit nicht die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung durch Zertifizierung nach Forest Stewardship Council oder vergleichbare Zertifizierungsstellen nachgewiesen ist.
- Maßnahmen, bei denen FCKW-haltige Baumaterialien eingesetzt wurden
- Maßnahmen an Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Ferienwohnungen.
- Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung wird die Förderung entsprechend dem Verhältnis aus Wohn- und Gewerbefläche anteilig ermittelt und festgesetzt.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist:

3.2.4 eine Bestätigung über die fachgerechte Durchführung der förderfähigen Maßnahmen durch einen Sachverständigen gemäß Richtlinien der KfW-Programme 151/152, 430.

3.2.5 -dass die Maßnahmen nachweislich den Förderprogrammen der KfW „Effizient Sanieren Nr. 430 bzw. 151/152“, bzw. dem „MAP“-Förderprogramm des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung entsprechen.

3.2.6 dass der Antragsteller der Antrags- und Bewilligungsstelle für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 5 Jahren jährlich die Betriebsdaten (z.B. Energieverbrauch, Brennstoffverbrauch) zur Verfügung stellt. Die Daten dienen der Ermittlung des Status der Umsetzung des Förderprogrammes sowie der erzielten Effekte.

3.3 Förderhöhe

3.3.1 Der maximale Förderbetrag für Sanierungsmaßnahmen staffelt sich nach dem geplanten energetischen Niveau und der Gebäudegröße (Anzahl der Wohneinheiten). Die konkrete Förderhöhe kann der Tabelle in Anhang 1 entnommen werden.

3.3.2 Gefördert werden durch Fachunternehmen durchgeführte Maßnahmen pro Objekt in Form eines investiven Zuschusses. Bei einer schrittweisen Sanierung kann die Förderung innerhalb von 10 Jahren mehrmals pro Sanierungsobjekt beantragt werden bis zu dem jeweils festgelegten Gesamtförderbetrag (in Abhängigkeit der jährlichen Haushaltsplanung und entsprechend der jeweils gültigen Förderrichtlinie).

3.3.3 Im Zuge einer energetischen Sanierung i.S.d. Ziffern 3.1.2- 3.1.4 erfolgt eine zusätzliche Förderung, unabhängig vom Förderhöchstbetrag, für:

3.3.3.1 die Durchführung des hydraulischen Abgleich nach Verfahren B (VdZ Formular) mit einem Betrag von 600.- € für Mehrfamilienwohnhäuser (und 300 € für Ein- und Zweifamilienhäuser¹). Die Kosten der Durchführung sind in den Kostennachweisen separat aufzuführen.

3.3.3.2 die Durchführung eines Blower Door Tests oder für Thermographieaufnahme/n vor oder nach Ausführung der Maßnahme mit einem Betrag von 400.- € für Mehrfamilienwohnhäuser (und 200 € für Ein- und Zweifamilienhäuser¹).

3.3.3.3 der Einbau von Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Holzfaser, Zellulose, Hanf, Stroh usw.) mit einem Betrag von 3.- €/ m² für Mehrfamilienhäuser (und 1,50 € für Ein- und Zweifamilienhäuser¹). Bei Verwendung verschiedener Dämmmaterialien in einem Bauteil (z.B. Dachdämmung) muss der überwiegende Teil der Energieeinsparung mit den natürlichen Dämmstoffen nachweislich erzielt werden.

3.4 Kumulierbarkeit

Die Kombination der städtischen Förderung gemäß diesen Richtlinien mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der finanziellen Aufwendungen nicht übersteigt. Bundes- und Landesförderprogramme, sowie Förderprogramme des Landkreises Mainz-Bingen, KfW- und BAFA-Mittel haben Vorrang vor dem Programm 3: „Energieeffiziente Mehrfamilienhäuser“ des Förder- und Bonusprogramms zur energetischen Wohngebäudesanierung der Stadt Ingelheim am Rhein.

3.5 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

3.5.1 Der Förderantrag zum Programm 3: Förderprogramm „Energieeffiziente Mehrfamilienhäuser“ für die in diesen Richtlinien genannte/n Maßnahme/n muss vor Durchführung der Maßnahme/n schriftlich bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein eingereicht werden.

3.5.2 Die Förderfähigkeit der Maßnahmen muss hierbei von einem Sachverständigen der „Die Energieeffizienz-Experten, für Förderprogramme des Bundes“ Experten-Liste (www.energie-effizienz-experten.de) geprüft und auf dem Antrag mittels Unterschrift bestätigt sein.

3.5.3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- Angebote und Planungsunterlagen
- beidseitige Kopie des gültigen Ausweisdokuments des Antragstellers
- ggfs. Antrag für KfW-Förderung

3.5.4 Nach abschließender Prüfung der vollständigen Unterlagen und Vorliegen der Fördervoraussetzungen erhält der Antragsteller eine schriftliche Förderbewilligung

¹ Der maximale Förderbetrag für Ein bis zwei Wohneinheiten sind im Programm 3 nur förderfähig, falls Fall 2.10 eintritt.

- 3.5.5 Der Antragsteller kann die Auszahlung des Förderbetrages nach Ausführung der Maßnahme(n) gemäß diesen Richtlinien und Anlagen innerhalb von 18 Monaten (Ausschlussfrist) nach Zugang der Förderbewilligung mittels Auszahlungsantrag zum Programm 3: Förderprogramm „Energieeffiziente Mehrfamilienhäuser“ beantragen. Dieser Antrag ist Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel. Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:
- Bestätigung/Unterschrift des einzubindenden Sachverständigen über die fachgerechte Durchführung und Einhaltung der technischen Mindestanforderungen
 - ggfs. KfW-Verwendungsnachweis
 - Dokumentation des Sachverständigen
 - Fachunternehmererklärung/en
 - vom Sachverständigen geprüfte Rechenkopie(n) des/der ausführenden Fachunternehmen/s
 - Nachweis zum hydraulischen Abgleich (VdZ-Formular, Berechnungen....)
 - Nachweis Blower Door Test/ Thermographie
 - Nachweis über Förderbewilligung des BAFA
- 3.5.6 Der Förderbetrag wird unter diesen Voraussetzungen nach Vorlage und Prüfung aller relevanten Nachweise auf das im Auszahlungsantrag angegebene Bankkonto gutgeschrieben.
- 3.5.7 Die vollständig ausgefüllten Anträge (Förderantrag, Auszahlungsantrag) werden der Reihenfolge des Posteingangs gemäß Posteingangsstempel bearbeitet.

Alle **Antragsformulare** stehen unter www.ingelheim.de zum Download zur Verfügung.

3.6 Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Antrags- und Bewilligungs-stelle behält sich Ortstermine zur weiteren Prüfung und Kontrolle vor. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ingelheim am Rhein, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

3.7 Antragsstelle

Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, Amt für Bauen, Planen und Umwelt, Neuer Markt 1, 55218 Ingelheim

3.8 Schlussbestimmungen

Sollten sich die genannten KfW-/ bzw. BAFA- Förderprogramme ändern, tritt diese Richtlinie bzgl. des Programmes 3 außer Kraft. Über einen Neuerlass entscheidet der Stadtrat.

3.9 Inkrafttreten

Das Programm 3: Förderprogramm „Energieeffiziente Mehrfamilienhäuser“ des Förder- und Bonusprogramms zur energetischen Wohngebäudesanierung der Stadt Ingelheim tritt ab 01.09.2016 in Kraft.

3.10 Anhang 1

Anhang 1, Tabelle: Staffelung der Förderbeträge

Maßnahme	Investitions- zuschuss	Maximaler Förderbetrag nach Anzahl der Wohneinheiten					
		1 ²	2 ¹	3	4	5	> 5
Einzelmaßnahme	10 %	2.500	3.000	3.500	4.000	4.500	wie 5
KfW 115/Denkmal	10 %	4.000	4.500	5.000	5.500	6.000	wie 5
KfW 100	12,5 %	5.000	5.500	6.000	6.500	7.000	wie 5
KfW 85	15 %	6.000	6.500	7.000	7.500	8.000	wie 5
KfW 70	20 %	7.000	7.500	8.000	8.500	9.000	wie 5
KfW 55	20 %	8.000	8.500	9.000	9.500	10.000	wie 5

2 Der maximale Förderbetrag für Ein bis zwei Wohneinheiten sind im Programm 3 nur förderfähig, falls Fall 2.10 eintritt.